

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-08-28
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer -280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 72.13 Nr. 71/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

Sehr geehrte Damen und Herren,

nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern entstehen im Zusammenhang mit der Erledigung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben bei der Benutzung ihres privaten Telefons und ggf. Internetanschlusses Kosten, die vom Anstellungsträger zu erstatten sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Vereinigung Evangelische Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg e.V. vorgeschlagen, nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, denen in der Regel kein Dienstzimmer in den Räumen der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung eines Amtszimmers sowie der dienstlich verursachten Telefon- und Internetnutzungsgebühren zu gewähren, welche von den Kirchengemeinden als Anstellungsträger ausbezahlt wird. Dabei wird auch berücksichtigt, dass immer mehr Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger die Möglichkeiten der Vereinbarung einer Flatrate für Telefon und Internet nutzen, so dass eine Erstattung der dienstlichen Gesprächs- oder Internetnutzungsgebühren auf Nachweis nicht mehr möglich ist. Wird kein dienstlicher PC zur Verfügung gestellt, kommt noch die Nutzungsentschädigung für den PC (einschl. Drucker, Software und Tintenpatronen) dazu.

Um eine möglichst gleiche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu gewährleisten, hat die Kirchenpflegervereinigung einheitliche Pauschalsätze unter Berücksichtigung der dienstlichen Inanspruchnahme vorgeschlagen und den Oberkirchenrat gebeten, diese den Kirchengemeinden bekannt zu geben.

Die von der Kirchenpflegervereinigung vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen wurden bei der Dienstbesprechung der Leitenden der Kirchlichen Verwaltungsstellen erörtert und als begründet befürwortet.

Deshalb empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden ab **1. Januar 2008** ihren nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern die nachfolgenden Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge) auszubezahlen.

<u>Dienstliche Inanspruchnahme in Prozent</u>							
	bis 7,4%	7,5% - 12,4%	12,5% - 17,4%	17,5% - 24,9%	25,0% - 34,9%	35,0% - 49,9%	ab 50,0%
Entschädigung für Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Amtszimmers	8,50 €	13,00 €	18,50 €	25,00 €	37,50 €	50,00 €	50,00 €
Telefonkosten	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €	3,50 €	4,00 €	5,00 €
Internetnutzung	3,40 €	4,60 €	5,70 €	6,80 €	8,00 €	9,10 €	11,40 €
PC-Nutzungsentschädigung	5,00 €	6,70 €	8,30 €	10,00 €	11,70 €	13,30 €	16,70 €
Gesamtbetrag	18,40 €	26,30 €	35,00 €	44,80 €	60,70 €	76,40 €	83,10 €

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Körperschaften Stuttgart können Aufwandsentschädigungen für Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie Zahlungen für die dienstliche Benutzung des Telefons oder Handys bzw. für die dienstliche Benutzung eines internetfähigen PC's als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Einkommenssteuergesetz (EStG) ausbezahlt werden, wenn ein monatlicher Gesamtbetrag von 154 € (R 13) nicht überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat